OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351818/2/Bm/AK**

Datum: **Linz, 18. Februar 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18. Dezember 2025, GZ: SHmR-083-01-157-2023, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch zu lauten hat:

„Ihr Antrag wird abgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Dezember 2025, GZ: SHmR-083-01-157-2023, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 13. November 2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf sei mit Schreiben vom 17. November 2025 im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht worden, vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen ab dem 8. August 2025 inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand sowie den aktuellen Wohnbeihilfebescheid ab Erhalt vorzulegen. Diese Unterlagen seien nicht vorgelegt worden, weshalb die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei und dem Antrag die Entscheidungsgrundlage fehle.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, sie habe nunmehr die vollständigen Kontoauszüge seit 8. August 2025 der Beschwerde beigefügt. Ihr werde vorgeworfen, dass sie nicht an der Mitwirkung der Aufklärung beitrage, aber genau das Gegenteilige sei der Fall. Es habe einige Telefongespräche seitens der Bf gegeben, die helfen sollten, den Sachverhalt zu klären. Die Bf habe seit ihrer Nachbesserungsaufforderung vom Land Oberösterreich zwecks Wohnbeihilfe nichts gehört, obwohl sie mehrfach nachgefragt habe. Der Antrag werde beigelegt. Die Bf sei immer allem nachgekommen und werde immer allem nachkommen, was ihr von der belangten Behörde abverlangt werde. Es werde um Revidierung der Entscheidung und dringende Auszahlung der Sozialhilfe ersucht.

3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

3.1. Im Vorlageschreiben wurde Folgendes ausgeführt:

„… Aus Sicht der belangten Behörde ist bezugnehmend auf die Beschwerde Nachfolgendes anzuführen:

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Bf die entscheidungsrelevanten geforderten Kontoauszüge ab dem 08.08.2025 nicht vorgelegt hat.
Wie aus den im Akt befindlichen Dokumenten ersichtlich, wurde am 13.11.2025 ein Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs von der Bf eingereicht. Auf Grund fehlender Unterlagen folgte

daraufhin ein Verbesserungsauftrag am 17.11.2025 an die Hauptwohnsitzadresse der Bf. Laut dem Rückschein des RSa-Briefes wurde dieser am 19.11.2025 in der Abgabeeinrichtung hinterlegt.
Im Verbesserungsauftrag vom 17.11.2025 wurde die Bf ersucht innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens folgende Unterlagen schriftlich zu übermitteln:

- Vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen ab dem 08.08.2025 inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand
- Ab Erhalt: den aktuellen Wohnbeihilfe-Bescheid, den gültigen Behindertenausweis oder ein aktuelles Gutachten zum Grad der Behinderung von mind. 50% und die Entscheidung bezüglich des Pensionsantrages vom 25.12.2024

In der Stellungnahme vom 10.12.2025, bei der Behörde per E-Mail am 15.12.2025 eingelangt, schreibt die Bf dass sie seit Monaten versuche die Behörde mit den fehlenden Unterlagen zufrieden zu stellen und dass sie zu jeder Mitarbeit bereit wäre. Sie gibt an alle geforderten Unterlagen abgegeben zu haben. Sie fügt hinzu, dass die Behörde von ihr Kontoauszüge fordern würde die sie nicht habe. Als Grund, keine Kontobewegungen vom geforderten Zeitraum zu haben, gibt sie an, dass sie während diesem Zeitraum zuhause im Bett gelegen ist, da ihre Krebsbeschwerden es nicht zuließen das Haus zu verlassen.
Am 16.12.2025 erreicht ein Anruf von der Bf das Büro des Bürgermeisters. Die Bf schildert ihre soziale Notlage und teilt erneut mit, dass es für den genannten Zeitraum keine Kontobewegungen gibt, auf Grund ihres schlechten Gesundheitszustandes. Das Büro des Bürgermeisters nimmt zu dem zwischenzeitlich mit der Sozialhilfe Kontakt, auf um sich die Sachlage schildern zu lassen. In Folge wird der Bf erneut telefonisch eindringlich erklärt, dass die fehlenden Kontoauszüge vom genannten Abschnitt ab dem 08.08.2025 der Behörde vorzulegen sind, auch im Falle, dass wie von ihr mehrmals geschildert, keine Kontobewegungen offensichtlich vorhanden wären.
Am 17.12.2025 folgt wie im Akt ersichtlich eine weitere schriftliche Stellungnahme von der Bf. Die Kontoauszüge für den fehlenden Zeitraum werden zu diesem Zeitpunkt jedoch ein weiteres Mal nicht vorgelegt.
Gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen, die erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und die erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.
Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
Da die Bf Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, fehlte für Ihren Antrag die Entscheidungsgrundlage.
Am 18.12.2025 folgt auf Grund fehlender Mitwirkung der Zurückweisungsbescheid an die Bf. Laut Rückschein des RSa-Briefes wurde dieser am 23.12.2025 in der Abgabeeinrichtung hinterlegt.
Gegen diesen Bescheid wurde seitens der Bf am 06.01.2026 eine Beschwerde innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht.
Angeschlossen an die Beschwerde reicht die Bf die geforderten Kontoauszüge für den Zeitraum 08.08.2025 bis 27.08.2025 schlussendlich nach. Aus diesen ist ersichtlich, dass

sie sich während dem Zeitraum im Ausland befunden haben müsste, da diverse Zahlungen aus Slowenien und Kroatien ersichtlich sind. Diese Zahlungen stünden im Widerspruch zu den Aussagen der Bf, dass sie auf Grund ihres Krebsleidens das Haus nicht verlassen hätte können.
Abgesehen davon wurden die Kontoauszüge nicht fristgerecht von der Bf bei der Behörde vorgelegt.
Anzumerken ist auch, dass bei einer Anfrage vom 27.01.2026 beim Land OÖ, betreffend dem Wohnbeihilfe-Antrag der Bf mitgeteilt wurde, dass die Bf am 06.11.2025 eine Abweisung zu ihrem Antrag erhalten hat. Als Grund wird folgendes angeführt:
Gemäß § 23 Abs. 4 des Oö. Wohnbauförderungsgesetztes 1993 i.d.g.F. ist die Gewährung einer Wohnbeihilfe unzulässig, wenn der Förderungswerber kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG erzielt und kein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte, eingetragene Partner, Lebensgefährte oder im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind ein solches erzielt. Da kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze nachgewiesen wurde, war die Bewilligung einer Wohnbeihilfe nicht möglich.
Die Behörde führt an, dass die Bf folgende entscheidungs- und berechnungsrelevante Unterlagen nicht fristgerecht beim Land Oö vorgelegt hat: Die Unterlagennachforderung betreffend der Selbstständigkeit für den Zeitraum 01.04.-30.11.2024, den Einkommenssteuerbescheid 2024, die Einkommenssteuererklärung 2024 oder eine Ein-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2024. Lediglich die Bestätigung über den Gesamtauszahlungsbetrag der Sozialhilfe für das Jahr 2024 wurde von der Bf rechtzeitig eingebracht.
Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.
Demnach war die Bf nicht bereit, die ihr zustehenden Ansprüche gegen Dritte zu ausreichend zu verfolgen.
Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist gemäß § 6 Oö. SOHAG, dass eine Person im Sinn des § 5 Oö. SOHAG

1. *von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und*
2. *bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.*

Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten gemäß § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG insbesondere:

1. *der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;*
2. *der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;*
3. *die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);*
4. *die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.*

Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist gemäß Abs 6 leg cit - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.
Gemäß § 14 Abs 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige

Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Leistungen der Sozialhilfe sind nach § 14 Abs 3 Oö. SOHAG nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtlos und unzumutbar ist.
Da die Vorlage von der Einkommenssteuererklärung oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ohnehin im Zuge einer Selbständigkeit erstellt werden musste, ist die Vorlage dieser Unterlagen nicht unzumutbar.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und den Antrag vom 13.11.2025 aus Sicht der belangten Behörde zu Recht zurückzuweisen.

II. Anträge
Aus diesem Grund stellen wir daher den
ANTRAG,
gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und in B-Straße, wohnhaft.
Die Bf hat mit Antrag vom 13. November 2025 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. November 2025 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens folgende Unterlagen beizubringen:
- vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen ab dem 8. August 2025 inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand

ab Erhalt:
- aktuellen Wohnbeihilfe-Bescheid
- gültigen Behindertenausweis oder aktuelles Gutachten zum Grad der Behinderung von mindestens 50 %
- Entscheidung bezüglich des Pensionsantrages vom 25. Dezember 2025

Von der Bf wurden daraufhin Kontoauszüge vorgelegt, nicht jedoch für den Zeitraum 8. August 2025 bis 27. August 2025. Als Begründung wurde von der Bf mitgeteilt, für diesen Zeitraum gäbe es keine Kontobewegungen, da sie aufgrund ihrer Krebserkrankung nicht das Haus verlassen habe können. Mit der Beschwerde wurden von der Bf die fehlenden Kontoauszüge für den Zeitraum 8. August 2025

bis 27. August 2025 vorgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass sich die Bf in diesem Zeitraum im Ausland befunden hat, da diverse Abbuchungen über Slowenien und Kroatien aufscheinen.
Weiters wurde ein Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, vom 2. Oktober 2025 vorgelegt, worin die Bf ersucht wurde, zur Vervollständigung ihres Ansuchens um Wohnbeihilfe bis spätestens 2. November 2025 Unterlagen, nämlich die Bestätigung über den Gesamtauszahlungsbetrag der Sozialhilfe für das Jahr 2024 sowie den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2024, vorzulegen. In diesem Schreiben wurde die Bf darauf hingewiesen, dass bei Nichtnachreichung dieser Unterlagen das Ansuchen nicht weiterbearbeitet werden kann.
Mit E-Mail vom 30. Jänner 2026 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, der belangten Behörde mitgeteilt, dass der Antrag der Bf auf Wohnbeihilfe abgewiesen wurde, da die Bf kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze nachgewiesen hat. Von der Bf wurden die nachgeforderten Unterlagen betreffend die Selbständigkeit von 1. April 2024 bis 30. November 2024 sowie der Einkommensteuerbescheid 2024 bzw. die Ein- und Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2024 nicht nachgereicht.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.
(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[…]"

5.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Die Zurückweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass die Bf der Aufforderung zur Vorlage der Kontoauszüge für August 2025 sowie der Bestätigung über die Antragstellung auf Wohnbeihilfe nicht nachgekommen ist. Demnach würde die Entscheidungsgrundlage fehlen.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass nach der Bestimmung des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG das Landesverwaltungsgericht, wenn die Bf ihrer Mitwirkungspflicht erst im Beschwerdeverfahren nachkommt, bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen hat. Gegenständlich wurden von der Bf im Beschwerdeverfahren die Kontoauszüge

für den Zeitraum 8. August 2025 bis 27. August 2025 und weiters das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Bf einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt hat. Insoweit wurden von der Bf die geforderten Unterlagen im Beschwerdeverfahren vorgelegt. Allerdings ist im Ermittlungsverfahren auch hervorgekommen, dass die Bf vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, betreffend den Antrag auf Wohnbeihilfe aufgefordert wurde, entsprechende Unterlagen zum Nachweis des Einkommens vorzulegen und die Bf dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, weshalb der Antrag auch abgewiesen wurde.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt; Leistungen der Sozialhilfe sind nur subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent und wurde vom Fürsorgerecht in weiterer Folge in das Sozialhilferecht übernommen. Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG und sind demnach bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter wiederum zählen nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG im Sinne des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Personen oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 Oö. SOHAG vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII GP.) wird zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln unter anderem Nachfolgendes ausgeführt:

„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirt-

schaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung."

Daraus ergibt sich eindeutig, dass Leistungen der Wohnbeihilfe als öffentliche Mittel gelten und diese zukommenden Leistungen bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen sind und der Antragsteller/die Antragstellerin bzw. der Bezieher/die Bezieherin von Leistungen der Sozialhilfe sich um die Zuerkennung der Wohnbeihilfe zu bemühen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 16. März 2022, Ra 2020/10/0111, zur vergleichbaren Regelung des niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes ausgesprochen, dass bei Gewährung eines Wohnzuschusses die Leistung entsprechend zu reduzieren ist.
In diesem Zusammenhang ist auf § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG zu verweisen, wonach von der hilfesuchenden Person die Bereitschaft gefordert wird, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, wobei eine Bemühung jedenfalls dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre (vgl. § 6 Abs. 4 leg.cit.). Als ein solcher Beitrag zur Abwendung der sozialen Notlage bzw. zur Milderung der sozialen Notlage ist jedenfalls die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte nach § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG zu sehen.
Im gegenständlichen Fall bestand für die Bf die Verpflichtung, die Wohnbeihilfe zu beantragen und entsprechende Bemühungen zur Erlangung der Wohnbeihilfe zu setzen. Der Bf musste auch aus dem Schreiben der Behörde vom 17. November 2025 sowie aus den Ausführungen des Antragsformulars für Sozialhilfe bekannt sein, dass die Wohnbeihilfe als wichtiger Einkommensbestandteil nach dem Oö. SOHAG anzusehen ist. Die Bf wurde im Verbesserungsauftrag auch aufgefordert, den Bescheid über die Wohnbeihilfe vorzulegen. Ein solcher Antrag auf Wohnbeihilfe wurde von der Bf zwar gestellt, allerdings wurde das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, bezüglich Nachreichung von Unterlagen ignoriert und konnte aus diesem Grund der Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bf hat sich demnach trotz Zumutbarkeit nicht ausreichend eingesetzt, um Leistungen von Dritten zu erhalten, um dadurch die soziale Notlage zumindest zu mildern.
Die Bf ist somit ihrer Bemühungspflicht nicht entsprechend nachgekommen, weshalb vom Nichtvorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung der Sozialhilfe auszugehen war.

Die Beschwerde war sohin abzuweisen und im Grunde des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG der Spruch des angefochtenen Bescheides insofern abzuändern, als der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abzuweisen ist.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier